



Was bedeutet die Kassen-Nachschau ab 1.1.2018 in der Praxis?

Fragen und Antworten für den Unternehmer und seinen Berater

Die Finanzverwaltung hat ab dem 1.1.2018 die Möglichkeit, bargeldintensive Betriebe im Rahmen einer Kassen-Nachschau gem. § 146b AO außerhalb einer regulären Außenprüfung zu prüfen. Über den Gesetzestext und die Gesetzesmaterialien hinaus gibt es derzeit kaum Informationen, wie die Kassen-Nachschau konkret ab 2018 durchgeführt wird. Der Beitrag fasst in Form von Fragen und Antworten die wichtigsten praktischen Fragen zusammen, die sich für Steuerpflichtige und ihre Berater bei der Kassen-Nachschau ab dem 1.1.2018 stellen werden.

1. Welche Rechtsgrundlage hat eine Kassen-Nachschau?

Die Kassen-Nachschau ist in § 146b AO gesetzlich geregelt und war Gegenstand des „Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ vom 22.12.2016.

2. Ab wann gilt § 146b AO zur Kassen-Nachschau?

Die Kassen-Nachschau ist zulässig ab dem 1.1.2018.

3. Gibt es eine Verwaltungsanweisung zur Kassen-Nachschau?

Mit Stand vom November 2017 gibt es weder eine Verwaltungsanweisung des Bundes noch etwa des Landes Nordrhein-Westfalen oder eines anderen Bundeslands. Die BMF-Schreiben zur Umsatzsteuer-Nachschau gem. § 27b UStG vom 23.12.2002 und zur Lohnsteuernachschau gem. § 42g EStG vom 16.10.2014 gelten entsprechend.

4. Wer ist Ansprechpartner bei der Durchführung der Kassen-Nachschau?

Nur der Inhaber ist Ansprechpartner: Denn § 146b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 AO sprechen vom (betroffenen) „Steuerpflichtigen“, und § 146b Abs. 1 Satz 3 AO spricht zusätzlich vom „Inhaber“.

5. Was passiert, wenn der Inhaber nicht anwesend ist?

Wenn der Inhaber nicht anwesend ist, hat der die Kassen-Nachschau durchführende Amtsträger (Kassen-Nachschauer) das anwesende Personal aufzufordern, den Inhaber herbeizubitten. Ist dem Inhaber wegen einer großen Entfernung oder wegen eines anderweitigen Termins nicht zumutbar, in den Betrieb zu kommen, ist die Kassen-Nachschau abzuberechnen.

Hinweis:

Von dieser Möglichkeit sollte seitens des Unternehmers nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden, da bei der sog. „Totalverweigerung“ die Vorgabe lauten wird, direkt in die Außenprüfung zu wechseln. Das kann der Finanzbeamte nach Abs. 3 der Vorschrift direkt (schriftlich) veranlassen.

6. Wer ist bei der Kassen-Nachschau einer Filiale zuständig?

Bei der Kassen-Nachschau einer Filiale ist nur der Inhaber zuständig, nicht der Filialleiter. Der Filialleiter ist weder betroffener Steuerpflichtiger noch Inhaber.

Beispiel

Bei Apotheken ist der Filialleiter regelmäßig nicht einmal für die wirtschaftliche und kaufmännische Leitung der Filiale zuständig, ja nicht einmal leitender Angestellter, sondern hat nur pharmazeutisch die „persönliche Leitung“ inne.

Würde man den Filialleiter bei der Kassen-Nachschau als Auskunftsgewährer und Vorlagepflichtigen adressieren, wäre der Inhaber gezwungen, dem Filialleiter Zugang zu seinen existenziellen wirtschaftlichen Daten zu gewähren. Das dürfte nicht zumutbar sein. Das Personal sollte also den Inhaber informieren.



Kommt der Inhaber direkt zeitnah in die Filiale, wird der Prüfer auf ihn warten, andernfalls die Prüfung abrechnen müssen, sofern der Inhaber den Filialleiter nicht (am besten vorab) ausnahmsweise legitimiert, dem Kassen-Nachschauer die angeforderten Informationen zu geben.

Hinweis:

Sinnvoll wäre ohnehin, für Filialen Ausnahmeregelungen zu schaffen, da die Kassen-Nachschau nach der gesetzlichen Intention bei Filialen, insbesondere großer Ketten, wenig Sinn ergibt. Am besten wäre, in § 146b Abs. 2 AO den Filialleiter als bei Abwesenheit des Inhabers Verpflichteten zu adressieren und dann größenabhängige Befreiungen auf Antrag zuzulassen.

7. Darf man die Kassen-Nachschau verweigern?

Nein, der Steuerpflichtige hat auch keinen Anspruch auf eine Vertagung der Kassen-Nachschau, außer, der Inhaber ist nicht verfügbar (vgl. Abschnitt 5).

8. Wer führt die Kassen-Nachschau durch?

Nach dem Gesetzeswortlaut führt die Kassen-Nachschau ein „Amtsträger“ durch, vgl. dazu AEAO zu § 7 Nr. 3 AO . Dazu gehören insbesondere Verwaltungsangestellte im Finanzamt, nicht zwingend Beamte, auch nicht zwingend Außenprüfer. Hilfskräfte bei öffentlichen Aufgaben wie z. B. Registratur- und Schreibkräfte aber kommen danach als Kassen-Nachschauer nicht in Betracht.

9. Muss sich der Kassen-Nachschauer sofort als solcher zu erkennen geben?

Nein, der Kassen-Nachschauer darf auch einen Testkauf machen und sich zunächst verdeckt vergewissern, ob z. B. der Inhaber im Geschäftslokal anwesend ist.

10. Gilt für die Kassen-Nachschau die Betriebsprüfungsordnung (BpO)?

Nein, denn die Kassen-Nachschau ist keine Außenprüfung. Gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 2 BpO ist die BpO damit auf Kassen-Nachschauen nicht unmittelbar anwendbar.

Hinweis:

Sinnvoll wäre, wenn der Verordnungsgeber die Kassen-Nachschau in einen neu einzufügenden § 1 Abs. 3 BpO aufnehmen würde mit dem entsprechenden Hinweis, welche Anweisungen für die Kassen-Nachschau entsprechend gelten sollen. Für Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen sind auch nicht alle Anweisungen der BpO anwendbar (§ 1 Abs. 2 BpO). Dabei qualifiziert § 1 Abs. 2 BpO diese Prüfungen als „besondere Außenprüfungen“, was bei der Kassen-Nachschau nicht möglich wäre, da sie steuerrechtlich keine Außenprüfung ist. Deshalb wäre es sinnvoll, die Kassen-Nachschau in einem gesonderten Absatz 3 zu regeln. Zu erwarten ist, dass in entsprechender Anwendung von § 1 Abs. 2 BpO der Kassen-Nachschauer kein Beamter sein muss, da § 25 BpO für Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen auch schon nicht gilt.

11. Muss sich der Kassen-Nachschauer ausweisen?

Ja, er muss einen Dienstausweis und ein Schriftstück des Finanzamtes vorlegen, das ihn zur Kassen-Nachschau im konkreten Fall legitimiert.

Dieses zusätzliche Schriftstück wird man verlangen müssen, da die BpO für die Kassen-Nachschau nicht gilt. Ein Dienstausweis allein wird nicht reichen, solange § 1 Abs. 2 BpO nicht um die Kassen-Nachschau mit entsprechender Anwendung des § 29 BpO ergänzt wurde.

12. Wann findet die Kassen-Nachschau statt?

Die Kassen-Nachschau findet „zur geschäftsüblichen Zeit“ statt. In der Praxis sind dies beim Einzelhandel z. B. nur die Öffnungszeiten.

Hinweis:

Dass jemand schon oder noch in dem geschlossenen Unternehmen außerhalb der Öffnungszeiten arbeitet, ermächtigt nicht zur Kassen-Nachschau. In einer geöffneten Diskothek kann eine Kassen-Nachschau also durchaus Sonntagmorgen um drei Uhr stattfinden.



13. Muss der Kassen-Nachschauer auf einen Steuerberater oder Rechtsanwalt warten?

Der Inhaber darf seinen Steuerberater oder Anwalt hinzuziehen. Der Kassen-Nachschauer muss auf den Berater aber nicht warten.

14. Was wird bei der Kassen-Nachschau geprüft?

Der Kassen-Nachschauer darf überprüfen,

ob das Kassenbuch korrekt geführt wird,

ob sämtliche Zahlungsvorgänge über das Kassensystem erfasst werden,

ob eine Verfahrensdokumentation des Herstellers und eine Anwenderdokumentation des Unternehmers vorliegen, ob die Kasse kassensturzfähig ist.

Hinweis:

Erst ab dem Jahr 2020 darf der ordnungsgemäße Einsatz des elektronischen Aufzeichnungssystems geprüft werden. Die Überprüfung der generellen Einhaltung der GoBD ist nur Gegenstand einer Betriebsprüfung.

15. Wie wird die Kassensturzfähigkeit geprüft?

Der laufende Geschäftsbetrieb ist kurz zu unterbrechen, zum Bar-Bestand vom Geschäftsschluss des Vortages werden die Bareinnahmen und die Barausgaben des laufenden Tages hinzuaddiert oder abgezogen und mit dem Kassen-Ist-Bestand verglichen.

Es darf sich bei ordnungsgemäßer Kassenführung nur eine geringe Differenz ergeben aus typischen Kassendifferenzen, die insbesondere durch Wechselgeldtransaktionen entstehen.

16. Darf der Kassen-Nachschauer die Vorlage eines Zählprotokolls verlangen?

Nein, ein Zählprotokoll ist grundsätzlich nicht geschuldet.

17. Wie weit zurück darf die Einsichtnahme des Kassen-Nachschauers reichen?

Das Gesetz sieht hierfür keine Beschränkung vor. Da die Kassen-Nachschau aber keine Außenprüfung ist, werden vom Tag der Kassen-Nachschau an rückwärts maximal drei bis sechs Monate als Nachschauobjekt zulässig sein.

18. Darf der Kassen-Nachschauer Fotografien anfertigen?

Ja. Das Recht zum Fotografieren bezieht sich allerdings ausschließlich auf Geräte und Typenschilder, nicht auf Personen. Dies ergibt sich entsprechend aus der Rechtslage bei der Umsatzsteuer-Nachschau nach § 27b UStG.

19. Auf welchem Medium werden Daten zur Verfügung gestellt?

Nach der AO schuldet grundsätzlich der Unternehmer die Zurverfügungstellung der Daten auf seine Kosten. Es ist aber davon auszugehen, dass der Kassen-Nachschauer USB-Sticks mitbringen wird, um nicht in die Lage zu kommen, mangels Speichermedium Daten nicht mitnehmen zu können.

20. Was ist eine „digitale Schnittstelle“ i. S. des § 146a Abs. 1 AO ?

Die Definition der digitalen Schnittstelle befindet sich in § 4 KassenSichV vom 26.9.2017:

„Die einheitliche digitale Schnittstelle ist eine Datensatzbeschreibung für den standardisierten Datenexport aus dem Speichermedium nach § 3 Absatz 1 und dem elektronischen Aufbewahrungssystem zur Übergabe an den mit der Kassen-Nachschau oder Außenprüfung betrauten Amtsträger der Finanzbehörde. Sie stellt eine einheitliche Strukturierung und Bezeichnung der nach § 146a Absatz 1 der Abgabenordnung aufzuzeichnenden Daten in Datenschema und Datenfelderbeschreibung für die Protokollierung nach § 2 und die Speicherung nach § 3 sicher. Dies gilt unabhängig vom Programm des Herstellers.“

21. Schuldet der Unternehmer schon am 1.1.2018 eine digitale Schnittstelle?

Nein, die digitale Schnittstelle ist erst ab dem 1.1.2020 geschuldet und Baustein der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung gem. § 146a Abs. 1 AO .



22. Darf der Kassen-Nachschauer den USB-Stick selbst an den Rechner anschließen und Daten speichern?

Nein, die digitale Schnittstelle ist erst ab dem 1.1.2020 geschuldet. Bis dahin hat der Kassen-Nachschauer nur einen Anspruch darauf, dass ihm die von ihm aufgerufenen Daten und Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

23. Sind die Daten, die bei der Kassen-Nachschau zu übergeben sind, identisch mit einem GDPdU-Export?

Nein, es sind nur die für eine **Kassen-Nachschau** relevanten Daten zu übergeben, also die Kasseneinzeldaten, Stornodateien oder Dateien über Lieferschein und Faktura, sofern sie erforderlich sind, um Kasseneinzeldaten nachvollziehen zu können.

Hinweis:

Betriebsstatistiken sind bei der Kassen-Nachschau nicht auszuhändigen.

24. Welche Daten sollte der Unternehmer auf einem eigenen USB-Stick vorab bevorraten?

Der Unternehmer sollte die Verfahrensdokumentation des Herstellers, das Handbuch und seine eigenen Verfahrensdokumentationen, die die Kasse betreffen, insbesondere also die Kassenanweisung, auf einem USB-Stick zur jederzeitigen Übergabe an einen Kassen-Nachschauer bevorraten.

25. Sperrt die Kassen-Nachschau eine Selbstanzeige?

Ja, aber nur für den Bereich, auf den sich die Kassen-Nachschau bezieht.

Fazit

Über den Inhalt der Rechte und Pflichten bei der Kassen-Nachschau besteht mangels entsprechender Verwaltungsanweisungen des Bundes allgemein noch Unklarheit. Gleichwohl sollte der Steuerpflichtige damit rechnen, dass die Finanzverwaltung pünktlich zum Jahresbeginn mit Kassen-Nachschau nach den obigen Vorgaben beginnen wird. Spätestens bei der Kassen-Nachschau fallen insbesondere alle die Unternehmer auf, die das Kassenbuch zeitlich versetzt und damit verspätet (zu spät) schreiben.

Quelle: Dr. Bernhard Bellinger, "Was bedeutet die Kassen-Nachschau ab 1.1.2018 in der Praxis" BBK 2017 Seite 1168 ff